

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Laurentius  
zu Leipzig-Leutzsch  
vom 01.01.2002

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth.-Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33ff) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Laurentius zu Leipzig-Leutzsch für den Friedhof in der Rückmarsdorfer Straße am 07.06.2001 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie weiterer Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner/ so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- 1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

**§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet werden sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 **Gebührentarif**

### A. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstellen	
1.1.	Einzelstelle Erdbestattung	422,00 €
1.2.	Einzelstelle Urnenbestattung	422,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1.1.	Einzelstelle Erdbestattung	563,00 €
2.1.2.	Einzelstelle Urnenbestattung	563,00 €
2.2.1.	Doppelstelle Erdbestattung	1.126,00 €
2.2.2.	Doppelstelle Urnenbestattung	1.126,00 €
2.3.	Mehrfachstellen je Grablager	563,00 €
2.4.	Verlängerung je Grablager (jährlich)	28,00 €
3.	Grabstellen im Erd- oder Urnenfeld	
3.1.	Einzelstelle im Erdgrabfeld	1.742,00 €
3.2.	Einzelstelle im Urnengrabfeld	1.638,90 €

### B. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus eingezogen. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr 15,00 €

### C. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1.	Bestattungsgebühren	
1.1.	Erdbestattung	325,00 €
1.2.	Urnenbestattung	80,00 €
2.	Feiergebühren	
2.1.	Kapellennutzung	115,00 €
2.2.	Übergaberaum	68,00 €
2.3.	Orgelnutzung	16,00 €
2.4.	Musikanlage	25,00 €
2.5.	Benutzung des Barwagens (Blumenwagen)	8,00 €
2.6.	Geläut	15,00 €

### D. Umbettungen

1.	Umbettung einer Urne	155,00 €
2.	Ausbettung einer Urne	105,00 €
3.	Einbettung einer Urne	53,00 €

### E. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigungsgebühr für Grabmale	45,00 €
2.	Mahngebühr pro Vorgang	3,00 €

### F. Sonstige Gebühren

1.	Beräumungsgebühr	
1.1.	Erdgrabstelle incl. Steinentsorgung	82,00 €
1.2.	Urnengrabstelle incl. Steinentsorgung	58,00 €
2.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	6,00 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	16,00 €

**§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

**§ 7 Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Leipzig.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Rückmarsdorfer Straße 13.
- 4) Außerdem können die Friedhofsordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.02.1993 außer Kraft.

Leipzig, am 01. 07. 2001

Der Friedhofsträger

*U. Pöhlke*

Vorsitzender



*L. Kroll*

Mitglied

Bestätigungsvermerk des Bezirkskirchenamtes Leipzig

*[Signature]*

Superintendent



*[Signature]*

Kirchenamtsrat

04. Feb. 2002